MUSTER

Gemeinde Marxzell
Landkreis Karlsruhe

MARXZELL
natürlich lebendig

Die Stelle des hauptamtlichen

**Bürgermeisters (w/m/d)**

der Gemeinde Marxzell, ca. **4.950 Einwohner**, ist infolge Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin zum **01.01.2024** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Wahl findet am Sonntag, den 01.10.2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, den 15.10.2023, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/-innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetztes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 04.09.2023, 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, z.Hd. Herrn Jürgen Kunz, Gemeinde Marxzell, Karlsruher Straße 2, 76359 Marxzell, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

➢ Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/ des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck,

➢ Eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt.

➢ Unionsbürger/-innen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger/-innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, den 02.10.2023, und endet am Mittwoch, den 04.10.2023, 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit eventuell stattfindenden öffentlichen Bewerbervorstellungen werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich erneut auf die Stelle.